



FÜRSTENTUM LIECHTENSTEIN  
FÜRSTLICHES  
LANDGERICHT

Aktenzeichen bitte immer anführen

10 JV.2024.49

ON 4

Regierung des Fürstentums  
Liechtenstein  
Ministerium für Infrastruktur und  
Justiz  
Regierungsgebäude  
Peter-Kaiser-Platz 1  
9490 Vaduz

Vaduz, 27.05.2024 /SCBA

**Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Schaffung eines  
Verwaltungsstrafgesetzes (VStG)**

**LNR 2024-231 BNR 2024/330  
AP 154**

Sehr geehrte Damen und Herren

Der im Betreff angeführte Vernehmlassungsbericht wurde allen Richtern/Richterinnen und Rechtspflegern/Rechtspflegerinnen übermittelt. Die nachfolgende Stellungnahme erfolgt unter Mitwirkung von Landrichter Dr. Anton Eberle. Seitens des Fürstlichen Landgerichtes ergeht nachfolgende Stellungnahme:

Grundsätzlich ist die Schaffung eines eigenständigen Verfahrens für Verwaltungsstrafen zu begrüßen und sollte sich dieses neue Gesetz in der Praxis bewähren, wäre in einem nächsten Schritt gar zu überlegen, ob nicht die Unterscheidung zwischen strafgerichtlichen und verwaltungsrechtlichen Übertretungen ohnehin aufgehoben werden sollte, so dass alle Übertretungen

bloss noch im Verwaltungsstrafverfahren mittels Strafverfügung einer Erledigung zugeführt werden.

Die Vorlage weist nachfolgend dargelegte Lücken auf. Grundsätzlich stellt sich auch die Frage, ob bei Schaffung eines solchen Gesetzes nicht auch eine Vielzahl von anderen Gesetzen angepasst werden müssten, zumal viele verwaltungsrechtliche Spezialgesetze verfahrensrechtliche Bestimmungen beinhalten. Dies sollte eingehend überprüft werden. In Bezug auf die Verfahrenshilfe müssten wohl zudem bei Schaffung eines VSTG auch die entsprechenden Bestimmungen im RAG angepasst werden. Wer ist sodann zuständig für die Verfahrenshilfe in solchen Verfahren? Die Rechtsanwaltskammer oder die entscheidende Verwaltungsstrafbehörde?

Zu den einzelnen Bestimmungen:

**Art. 5 Abs. 2 des Entwurfs:**

Diese Bestimmung besagt, dass die Beurteilung dem Landgericht zufällt, wenn eine Verwaltungsstrafsache mit einer gerichtlichen Strafsache zusammentrifft oder wenn Zweifel entsteht, ob eine Strafsache im Verwaltungsstrafverfahren oder im gerichtlichen Verfahren zu erledigen sei. Diese Bestimmung wird, sollte sie als Gesetz in Kraft treten, zu einem entsprechenden Mehraufwand beim Landgericht führen. Dabei gilt es zu bedenken, dass es sich bei den besagten Verwaltungsübertretungen jeweils um Spezialmaterien handelt, bei deren Beurteilung ein entsprechendes Fachwissen notwendig ist. Daher sollten Verwaltungsübertretungen nicht durch das Landgericht beurteilt werden, sondern von den entsprechenden Fachbehörden, welche über das notwendige Know-how verfügen. Zu denken ist hier etwa an die Verwaltungsübertretungen nach Art. 63a BankG, nach Art. 62 Abs. 2a VVG, nach Art. 31 SPG, aber auch nach Art. 76 Landwirtschaftsgesetz (LWG), wo es beispielsweise um Verstösse gegen Bestimmungen zur Pflanzengesundheit geht.

Diese Bestimmung des Entwurfs mag an Art. 98 Abs. 1 SVG angelehnt sein, der besagt, dass das Landgericht auch für Verwaltungsübertretungen zuständig ist, wenn zugleich ein Tatbestand des Strafgesetzbuches oder ein Tatbestand einer nach dem SVG gerichtlich strafbaren Übertretung verwirklicht wurde. Bei Verkehrsdelikten mag diese Bestimmung durchaus ihre Berechtigung haben (insbesondere wenn sich auch noch der Verdacht des Vergehens der fahrlässigen Körperverletzung nach § 88 StGB im Zuge eines Verkehrsunfalles

ergibt). Die Beurteilung von Spezialmaterien wie zum Beispiel der strukturellen Liquiditätsquote nach Art. 428b der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (siehe Art. 63a Abs 1 lit c<sup>bis</sup> BankG) erfordert ein Spezialwissen, welches bei den entsprechenden Stellen vorhanden ist, grundsätzlich aber nicht bei den Gerichten. Daher sollte Abs. 2 von Art. 5 des Entwurfes ersatzlos gestrichen werden.

#### **Art. 10 des Entwurfs:**

Dieser Artikel enthält die Bestimmungen bezüglich des Verfahrens gegen Jugendliche. Es wird diesbezüglich angeregt, gemäss § 6 Ziff. 5 JGG bei dieser Bestimmung festzuhalten, dass sich bei Jugendlichen die Obergrenze des Strafrahmens halbiert (zur Erinnerung – § 6 Ziff. 5 JGG lautet wie folgt: *„Das Höchstmass und das Mindestmass von Geldstrafen und Bussen wird auf die Hälfte herabgesetzt, und zwar bei Geldstrafen sowohl in Bezug auf die Höhe als auch auf die Zahl der Tagessätze, bei Bussen in Bezug auf die jeweils anzuwendenden Strafrahmen.“*). Dafür kann bei Art. 22 des Entwurfs die Wortfolge *„oder ist die Beschuldigte Person eine jugendliche Person,“* ersatzlos gestrichen werden. Die vorgeschlagene Änderung sorgt für einen Gleichklang zwischen dem Jugendstrafverfahren und dem Verwaltungsstrafverfahren bei Jugendlichen. Auch wird hierdurch Willkür vermieden, da es sich hierbei um keine „Kann“-Bestimmung handelt wie Art. 22 des Entwurfs.

#### **Art. 18 des Entwurfs:**

Diese Bestimmung sieht die bedingte Strafnachsicht und deren Widerruf vor. Bei gerichtlich strafbaren Übertretungen ist zwar eine bedingte Strafnachsicht in Ausnahmefällen möglich (Art. 11 Abs. 1 StRAG), jedoch wird eine solche in der Praxis aus generalpräventiven Gründen nur in Ausnahmefällen gewährt. Aufgrund generalpräventiver Überlegungen sollte davon Abstand genommen werden, bei Verwaltungsübertretungen die Möglichkeit der bedingten Strafnachsicht einzuführen. Sollte tatsächlich die Möglichkeit der bedingten Strafnachsicht in diesem Gesetz vorgesehen werden, so gilt es zu bedenken, dass die endgültige Strafnachsicht sodann ebenfalls wiederum mittels Beschluss anzuordnen ist und zur Überwachung der Probezeit wohl ein Register eingeführt werden müsste, in welchem die Verwaltungsübertretungen erfasst werden. Ohnehin stellt sich die Frage, wie der gegenständliche Gesetzesentwurf ohne die Schaffung eines Registers auskommt. So wird in Art. 57 Abs. 5 des Entwurfs festgehalten, dass die im Unterwerfungsverfahren rechtskräftig festgesetzten und anerkannten

Geldbeträge und der Verfall weder in einem Register vorgemerkt noch in einem späteren Verfahren verwendet werden dürften. In Art. 74 des Entwurfes ist von „Tilgung der Strafe“ die Rede. Auch zur Überwachung der Tilgungsfrist bedürfte es eines Registers, ein solches ist im gegenständlichen Gesetzesentwurf jedoch nicht vorgesehen, zumindest nicht ausdrücklich, es finden sich dazu jedenfalls keine Bestimmungen. Der Entwurf ist diesbezüglich also in sich widersprüchlich bzw. unvollständig. Sollte auf die Einführung eines entsprechenden Registers verzichtet werden, sollte ebenfalls aus praktischen Überlegungen auf eine bedingte Strafnachsicht verzichtet werden, zumal es für die erkennende Behörde schwierig sein dürfte, die Probezeit ohne ein entsprechendes Register zu überwachen. Hierbei gilt es auch zu bedenken, dass ganz unterschiedliche Behörden (verschiedene Ämter, FMA etc.) Verwaltungsstrafen verhängen können, jedoch von anderen Entscheidungen ohne ein zentrales Register keine Kenntnis haben und somit weitere Verstöße während einer Probezeit bzw. einer laufenden Tilgungsfrist (Art. 74 Abs. 1 des Entwurfs), welche zum Widerruf der bedingten Strafnachsicht führen müssten, nicht zu deren Kenntnis gelangen.

#### **Art. 19 des Entwurfs:**

Diese Bestimmung regelt den Verfall. Es fehlt aber eine klare Formulierung bzw. Definition des Tatbestands, welcher zum Ausspruch des Verfalls führt. Es sollte klargestellt werden, dass gegen eine Verwaltungsvorschrift, die mit Strafe bewehrt ist, verstossen wurde, damit ein Verfall überhaupt ausgesprochen werden kann. Sodann sollte klar definiert werden, welche Gegenstände und welche Geldbeträge für verfallen erklärt werden können. Diesbezüglich gilt es insbesondere zu beachten, dass im Strafverfahren zwischen Einziehung, Konfiskation, Verfall, Wertersatzverfall und erweitertem Verfall unterschieden wird. Dass im Verwaltungsstrafverfahren eine solche Diversifikation überflüssig ist, mag zwar zutreffen, trotzdem gilt es, die Voraussetzungen des Verfalls und die dem Verfall unterliegenden Gegenstände eindeutig zu definieren. Diesbezüglich kann es auch nicht einfach sein Bewenden damit haben, dass auf entsprechende allfällige Bestimmungen in den Spezialgesetzen des Verwaltungsrechts verwiesen wird. In diesen finden sich nämlich unterschiedliche Begriffe. Beispielsweise sieht das Fischereigesetz gar keinen Verfall und keine Einziehung vor, sondern redet in Art. 39 Abs. 3 lediglich von der Beschlagnahme: beschlagnahmte Fische, Krebse und Fischnährtiere werden zugunsten des Pächters oder des Staates verwertet. Auch gibt es Spezialgesetze, wie das Umweltschutzgesetz und das Tierschutzgesetz, welche keine entsprechenden Verfallsbestimmungen

beinhalten. Es wird daher vorgeschlagen, Formulierungen in Art. 19 des Entwurfs aufzunehmen, welche sich an den Tatbeständen von § 26 Abs. 1 StGB (Einziehung) und § 20 Abs. 1 StGB (Verfall) orientieren.

**Art. 22 des Entwurfs:**

Diesbezüglich wird auf die Ausführungen zu Art. 10 verwiesen.

**Art. 24 Abs. 3 des Entwurfs:**

Gemäss dieser Bestimmung sind Gerichte und Behörden nicht verpflichtet, einer anderen Behörde die Begehung einer Verwaltungsübertretung anzuzeigen, wenn die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat gering sind.

Allgemein sollte im gesamten Entwurf der Begriff „strafrechtlich“ durch „verwaltungsstrafrechtlich“ ersetzt werden, um eine klare Abgrenzung zwischen dem neu zu schaffenden Verwaltungsstrafverfahren und dem gerichtlichen Strafverfahren nach der StPO vorzunehmen.

Im Übrigen bestehen bezüglich dieser Bestimmung Bedenken, da nicht das Gericht oder eine andere Behörde beurteilen sollte, ob es sich bei einer allenfalls begangenen Verwaltungsübertretung um einen geringfügigen Fall handelt. Diese Einstufung sollte der zuständigen Spezialbehörde obliegen und die Anzeigepflicht sollte dementsprechend nicht aufgeweicht werden. Die Einfügung einer solchen Bestimmung, wie sie Art. 24 Abs. 3 des Entwurfs vorsieht, würde auch die behördliche Anzeigepflicht des § 53 StPO schwächen und im Widerspruch zur auch von internationalen Übereinkommen erforderten harten Linie bei der Korruptionsbekämpfung (Missbrauch der Amtsgewalt durch Unterlassung der Anzeigepflicht eines jeden Beamten...) stehen.

**Art. 25 des Entwurfs:**

In Abs. 2 wird eine Verjährungsfrist von drei Jahren vorgesehen. Es ist darauf hinzuweisen, dass gerichtlich strafbare Übertretungen und Vergehen mit einer Strafdrohung bis sechs Monaten innert eines Jahres verjähren. Dass nunmehr bei Verwaltungsübertretungen, welche wohl Delikte minderschwerer Art sind, eine Verjährungsfrist von drei Jahren vorgesehen wird, ist zwar aus praktischen Überlegungen nachvollziehbar. Jedoch sollte sodann in § 57 Abs. 3 StGB die genannte einjährige Frist gestrichen bzw. ebenfalls auf drei Jahre erhöht werden, um hier eine inhaltliche Übereinstimmung herzustellen.

**Art. 27 des Entwurfs:**

Diese Bestimmung regelt den Beizug eines Verteidigers und wird in dieser Bestimmung auf § 24 Abs. 2 StPO verwiesen. Da der dort erwähnte Spezialfall des § 26 Abs. 3 StPO in Verwaltungsstrafverfahren ohnehin nicht zur Anwendung gelangt, sollte an dieser Stelle auf eine Verweisung verzichtet werden und ganz einfach die Formulierung des § 24 Abs. 2 StPO in verkürzter und leicht abgewandelter Form übernommen werden: „Zum Verteidiger kann jede eigenberechtigte Person, insbesondere ein in die Rechtsanwaltsliste eingetragener Rechtsanwalt bestellt werden.“

**Art. 30 des Entwurfs:**

Auch bei dieser Bestimmung wird angeregt, bei den verwendeten Begriffen für eine klare Abgrenzung zwischen Verwaltungsstrafverfahren und gerichtlichem Strafverfahren nach der StPO zu sorgen. Die in diesem Artikel verwendeten Begriffe „Strafverfolgung“ und „strafrechtlich“ beziehen sich wohl nicht auf das strafrechtliche Verfahren nach StGB und StPO, sondern auf Verfahren nach dem neu zu schaffenden VStG. Um dies klarzustellen, sollte wohl von „Verwaltungsstrafverfolgung“ oder „verwaltungsrechtlicher Strafverfolgung“ und von „verwaltungsstrafrechtlich“ die Rede sein.

**Art. 33 des Entwurfs:**

Diese Bestimmung regelt die Festnahme. Als erster Tatbestand für eine Festnahme wird in lit. a der Fall angeführt, wenn die betreffende Person der Landespolizei unbekannt ist, sich nicht ausweist und deren Identität auch sonst nicht sofort feststellbar ist. Hier stellt sich die Frage, was der Unterschied dieser Bestimmung zu Art. 24 Abs. 3 des Polizeigesetzes ist. Handelt es sich hierbei um eine Wiederholung? Wie ist das Verhältnis zwischen dieser Bestimmung und Art. 24 Abs. 3 Polizeigesetz? Welche Bestimmung geht vor? Da der Gesetzesentwurf keine Umwandlung von Bussen in Ersatzfreiheitsstrafen vorsieht (siehe S. 11 des Vernehmlassungsberichts), stellt sich zudem die Frage, ob es bei einer Festnahme sodann zu einer Entschädigung kommt. Im regulären Strafverfahren werden Zeiten in Untersuchungs- und Verwahrungshaft bzw. Zeiten der Anhaltung nach § 38 StGB auf die Strafe angerechnet.

**Art. 37 des Entwurfs:**

Die hier vorgesehenen Bestimmungen zur Sicherheitsleistung gehen relativ weit. Es wird angeregt, § 322a StPO im Sinne dieses Entwurfs zu erweitern, da diese Bestimmung in der Praxis zu eng erscheint.

**Art. 38 des Entwurfs:**

Diese Bestimmung sieht die Beschlagnahme von Verfallsgegenständen vor. Es stellt sich grundsätzlich die Frage, ob nicht auch Gegenstände, welche im Verwaltungsstrafverfahren lediglich zu Beweis Zwecken benötigt werden, beschlagnahmt werden sollten bzw. ob eine solche Möglichkeit geschaffen werden sollte. Zumindest sollte im entsprechenden Verfahrensrecht die Sicherstellung von Beweisgegenständen geregelt werden und insbesondere auch deren Rückgabe nach Verfahrensabschluss. Sodann ist in Abs. 1 die Formulierung zu finden: „für die der Verfall von Gegenständen als Strafe vorgesehen ist“. Ob ein Verfall tatsächlich eine Strafe dargestellt oder aber eine „vermögensrechtliche Anordnung sui generis“ ist, war früher Gegenstand eines veritablen Gelehrtenstreits. Sollte sich die herrschende Lehre diesbezüglich ändern, so wäre es von Vorteil, wenn im Gesetzeswortlaut der Verfall nicht als Strafe bezeichnet würde.

In Abs. 2 wird auf § 92 StPO verwiesen, welcher sinngemäss anwendbar sei. Diese Bestimmung regelt die Haus- und Personendurchsuchung. Diese StPO-Zwangsmassnahme dient aber insbesondere der Auffindung von zu beschlagnahmenden Gegenständen, die zu Beweis Zwecken im Verfahren benötigt werden. Es stellt sich die Frage, ob hier nicht auf einen entsprechenden Verweis zu verzichten ist und anstatt dessen eine eigenständige Bestimmung geschaffen werden sollte.

**Art. 40 des Entwurfs:**

In dieser Bestimmung, die sich im Abschnitt über das ordentliche Verfahren findet, werden die „Vernehmung“ und die „Verhandlung“ vermischt. Es wäre wünschenswert, wenn es eine eigenständige Bestimmung für die Vernehmung der beschuldigten Person und die Verhandlung geben würde. Die Vernehmung der beschuldigten Person wird von der Behörde durchgeführt, ohne dass neben der beschuldigten Person und deren Verteidiger eine andere allfällige Partei anwesend ist. Hingegen ist bei einer Verhandlung eine allfällige weiter involvierte Partei zugegen. Die hier vorgenommene Durchmischung der beiden Fälle könnte in der Praxis zu Verwirrung führen.

**Art. 46 des Entwurfs:**

Der Vollständigkeit halber: In Abs. 1 heisst es „nach den § 88 der Strafprozessordnung“. Das Wort „den“ vor „§“ ist zu löschen.

**Art. 48 des Entwurfs:**

Der Vollständigkeit halber: Bei lit. d kommt das Wort „und“ dreimal vor. Es wird vorgeschlagen, das zweite „und“ durch „sowie“ zu ersetzen.

**Art. 49 des Entwurfs:**

Gemäss Abs. 3 lit. a dieser Bestimmung kann auf die Aufnahme eines Verhandlungsprotokolls verzichtet werden, wenn die beschuldigte Person einer erfolgten Ladung oder einer ergangenen Aufforderung zur Rechtfertigung ungerechtfertigt keine Folge geleistet hat und das Verfahren ohne ihre Anhörung durchgeführt wird. In diesem Fall ist lediglich ein Aktenvermerk über die Tatsache der erfolgten Ladung oder Aufforderung zur Rechtfertigung aufzunehmen. Diese Bestimmung erscheint verkürzt. Wenn in der Verhandlung auch in Abwesenheit der beschuldigten Person weitere Beweise aufgenommen werden, insbesondere wenn Zeugen oder Sachverständige gehört werden, erscheint es doch notwendig, ein ordentliches Protokoll über die Verhandlung aufzunehmen. Dies sollte bei dieser Bestimmung berücksichtigt werden. Ohnehin fehlen im gegenständlichen Entwurf Bestimmungen zur Aufnahme des Sachverständigenbeweises (obwohl bei den Bestimmungen zu den Kosten, Art 80 Abs 4, der Sachverständige ausdrücklich erwähnt wird).

**Art. 54 des Entwurfs:**

Abs. 1 dieser Bestimmung ist etwas umständlich formuliert. Rein vom zeitlich/logischen Ablauf her, sollte nicht an zweiter Stelle die Busse erwähnt werden, welche ausgesprochen wird, sondern eben die Strafverfügung, mit welcher sodann die besagte Busse verhängt wird. Die Busse sollte also nach der Strafverfügung erwähnt werden. Im Übrigen empfiehlt es sich bei der Formulierung dieser Bestimmung eine inhaltliche Übereinstimmung mit § 328 StPO herzustellen. Folgender Formulierungsvorschlag für Art. 54 Abs. 1 erster Satz des Entwurfs: *„Wird von einer Behörde, einem Gericht aufgrund eigener dienstlicher Wahrnehmung oder einer natürlichen oder juristischen Person eine Verwaltungsübertretung angezeigt, erstattet die verdächtige Person eine Selbstanzeige oder reichen die durchgeführten Erhebungen zur Beurteilung aller für die Entscheidung massgebenden Umstände aus, so kann die Behörde, wenn lediglich eine Busse von bis zu Fr. 5000 auszusprechen ist, ohne vorausgehendes ordentliches Verwaltungsstrafverfahren die Strafe durch Strafverfügung festsetzen.“*

**Art. 57 des Entwurfs:**

Bei Abs. 1 lit. a hat sich ein Tippfehler eingeschlichen: „Wenn ein beschuldigte Person ...“.

Zu Abs. 5 zweiter Satz, wonach eine Strafe, welche im Unterwerfungsverfahren festgesetzt und anerkannt wurde, weder in einem Register vorgemerkt noch in einem späteren Verfahren verwendet werden darf: Gegen diese Bestimmung ist nichts einzuwenden, allerdings ist darauf hinzuweisen, dass hier von einem Register die Rede ist. Im weiteren Entwurf finden sich aber keine Vorschriften über ein Tilgungsregister bzw. ein Register, in welchem die besagten Verwaltungsübertretungen, welche in Anwendung dieses Gesetzes verhängt werden, erfasst werden. Die Frage eines solchen Registers ist von wesentlicher Bedeutung, insbesondere auch im Zusammenhang mit der bedingten Strafnachsicht und des Informationsaustausches bzw. der Benachrichtigung unter den Ämtern bezüglich der Verwaltungsübertretungen, welche eine Person allenfalls auch in verschiedenen Verwaltungsrechtsbereichen setzt.

**Art. 60 des Entwurfs:**

Abs. 2 dieser Bestimmung besagt, dass der erstinstanzlich entscheidenden Behörde ein Beschwerderecht zusteht. Abs. 4 hält fest, dass in einer Beschwerdeentscheidung keine höhere Strafe verhängt werden darf als in der angefochtenen Entscheidung. Angenommen, ein Amt setzte als erste Instanz eine Busse von CHF 4'000.00 fest, wobei das Amt seiner gängigen Praxis und auch der bisherigen Rechtsprechung der Oberinstanzen folgte. Die Verwaltungsbeschwerdekommision reduziert die Busse sodann aber auf CHF 500.00. Dann sollte das Amt doch die Möglichkeit haben, eine Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben, damit diese Reduktion der Busse von diesem überprüft und allenfalls wieder beseitigt wird. Gemäss der jetzigen Formulierung des Entwurfs (Art. 60 Abs. 2 und Abs. 4) ist dies nicht möglich. Es fragt sich sodann aber, was ein Beschwerderecht der erstinstanzlich entscheidenden Behörde wert ist, wenn die dritte Instanz einen Fehler der zweiten Instanz bei der Bussbemessung nicht im Sinne der ersten Instanz korrigieren kann.

**Art. 62 des Entwurfs:**

Diese Bestimmung regelt die Hemmung von Rechtmittelfristen und zwar lediglich zwischen dem 24. Dezember und dem 6. Januar. Es stellt sich die Frage, ob sich hier das Verwaltungsstrafgesetz nicht an den zivilprozessualen Gerichtsferien orientieren sollte. Die Beschwerdefristen nach Art. 61 betragen

lediglich zwei Wochen. Daher erscheint eine entsprechende Hemmung der Rechtmittelfristen auch in den Sommerferien zumindest prüfenswert.

#### **Art. 66 des Entwurfs:**

Abs. 3 dritter Satz besagt, dass Protokolle im Verfahren vor der Beschwerdeinstanz nicht der Unterschrift der Zeugen bedürfen. Dies bedeutet, dass im Umkehrschluss bei Verhandlungen in der ersten Instanz Zeugen das Protokoll zu unterfertigen haben. Ist dies tatsächlich gewollt? Im Gesetzesentwurf sollte zwischen Vernehmungen und Verhandlungen besser unterschieden werden. Selbstverständlich sollte bei Vernehmungen das Protokoll jeweils vom Zeugen oder von der beschuldigten Person unterfertigt werden. Wenn jedoch eine Verhandlung, auch in erster Instanz, durchgeführt wird, sollte auf eine solche Protokollunterfertigung verzichtet werden. Dies aus praktischen Überlegungen. Sollte auch in erster Instanz in einer Verhandlung der Zeuge das Protokoll unterfertigen müssen, so wäre ein Protokoll-diktat nicht mehr möglich, sondern würde zur Verhandlungsführung jeweils ein Schriftführer benötigt. Auch müsste das Protokoll dann auch vor Ende der Verhandlung ausgedruckt und dem Zeugen zur Unterfertigung vorgelegt werden. Dies erscheint in der Praxis doch sehr umständlich. Beim Landgericht unterfertigen in zivilprozessualen Verfahren die Parteien und/oder deren Vertreter am Ende der Verhandlung das Protokoll. In Strafverfahren ist es jedoch so, dass der Vorsitzende bzw. der Einzelrichter das Protokoll mittels Diktiergerät erstellt, wobei das Sekretariat sodann das entsprechende Diktat abtippt. Wenn das Verwaltungsstrafverfahren sich am gerichtlichen strafprozessualen Verfahren orientiert, sollte auch in erster Instanz die Protokollierung unter Zuhilfenahme eines Diktiergerätes ermöglicht werden. Daher sollte auf die Unterfertigung des Protokolls auch in erster Instanz verzichtet werden.

#### **Art. 71 des Entwurfs:**

Diese Bestimmung ist von „Art.“ 26 bis 26g der Strafprozessordnung bzw. „Art.“ 26 Abs. 1 der Strafprozessordnung die Rede. Die Strafprozessordnung enthält aber Paragraphen und keine Artikel.

#### **Art. 74 des Entwurfs:**

Diese Bestimmung regelt die Tilgung der Strafe. Gemäss Abs. 1 ist mit Ablauf von fünf Jahren nach Eintritt der Rechtskraft die Strafe als getilgt anzusehen. Es stellt sich die Frage, wie dies überwacht wird und was geschieht, wenn während der Tilgungsfrist eine neue Verwaltungsübertretung von der

besagten Person begangen wird. Um diese Bestimmung in der Praxis umsetzen zu können, würde es eines Registers bedürfen. Der Entwurf der Gesetzesvorlage enthält aber keine Bestimmungen, welche ein entsprechendes Register schaffen bzw. ein solches tatsächlich vorsehen.

#### **Art. 76 des Entwurfs:**

Gemäss Abs. 1 hat die Behörde, wenn sie es im Interesse einer jugendlichen beschuldigten Person für notwendig oder zweckmässig hält, ihren bekannten gesetzlichen Vertreter von der Einleitung des Verwaltungsstrafverfahrens und dem Strafentscheid zu benachrichtigen. Hier sollte den Behörden kein Ermessen eingeräumt werden, sondern ist der gesetzliche Vertreter zwingend immer über das Verwaltungsstrafverfahren zu informieren und zwar spätestens vor Erlass der erstinstanzlichen Entscheidung. Hiervon ausgenommen werden kann die Strafverfügung, welche sodann aber nicht nur der jugendlichen beschuldigten Person, sondern auch deren gesetzlichen Vertretern zuzustellen sein wird. Die zwingende Information des gesetzlichen Vertreters bei einer jugendlichen beschuldigten Person ist auch notwendig, da Art. 77 des Entwurfs vorsieht, dass der gesetzliche Vertreter auch gegen den Willen der jugendlichen beschuldigten Person zu deren Gunsten Beweisanträge stellen kann und auch das Recht hat, innerhalb der der jugendlichen beschuldigten Person offenstehenden Frist Rechtsmittel einzulegen, Anträge auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand oder auf Wiederaufnahme des Verfahrens zu stellen. Die dem gesetzlichen Vertreter in Art. 77 eingeräumten Rechte kann dieser nur wahrnehmen, wenn er vom Verwaltungsstrafverfahren Kenntnis erlangt. Daher ist es zwingend, dass er hierüber informiert wird. Daher ist das in Art. 76 der Behörde eingeräumte Ermessen der Bestimmung des Art. 77 zuwiderlaufend. Es wird angeregt, in Art. 76 dieses Ermessen den Behörden nicht einzuräumen.

#### **Art. 88 des Entwurfs:**

Diese Bestimmung schliesst den Rückgriff auf Entscheidungsträger und Mitarbeiter bei Verfahren gegen juristische Personen aus. Hier sollte klargestellt werden, dass dieser Ausschluss Mitarbeiter und Entscheidungsträger aber nicht von deren eigener Verantwortlichkeit wegen von ihnen begangenen Verwaltungsübertretungen entbindet.



Freundliche Grüße

Fürstliches Landgericht

Willi Büchel  
Landgerichtspräsident